



Gemeinde  
Hohe Börde

## **Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Hohe Börde auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG),
- Bundeswahlgesetz (BWG),
- Landeswahlgesetz LSA,
- Kommunalwahlgesetz (KWG),
- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Mit der Entschädigung sind auch entstehende Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort abgegolten.

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Hohe Börde als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

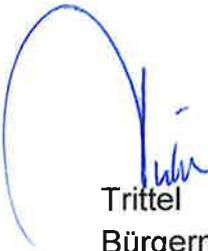
## § 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 40,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde Hohe Börde sind.  
Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.
- (2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in Höhe von 80,00 € gewährt, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde Hohe Börde sind.  
Wurden die Mitarbeiter der Gemeinde Hohe Börde zur Teilnahme verpflichtet, so handelt es sich bei den geleisteten Stunden um angeordnete Überstunden und sie erhalten in Abstimmung mit dem Personalrat pauschal für den Wahltag 8 angeordnete Überstunden gut geschrieben. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wurde der pauschale Wert unabhängig von der Wahlart vereinbart. Haben sich Mitarbeiter freiwillig als Ehrenamtliche zur Verfügung gestellt, können sie alternativ die Zahlung der Entschädigung wählen.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in Kraft.

Irxleben, den 21.03.2019

  
Trittel  
Bürgermeisterin

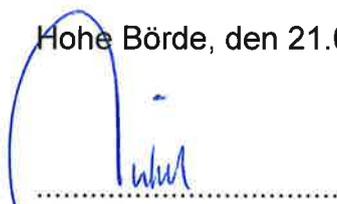


Beschluss Nr. **1750 / 2019** des Gemeinderates Hohe Börde vom 19.03.2019

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden wird hiermit öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 21.03.2019

  
.....  
Trittelt  
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am **04. APR. 2019** .....  
dem Landkreis Börde angezeigt worden.